

§13

Mitwirkungspflichten

Die Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Waren- und Leistungsprogramme die speziellen Außenhandelsbetriebe bei der Erfüllung der Aufträge ausländischer - Betriebe und Institutionen auf der Grundlage entsprechender Verträge zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Stellungnahmen, für Konsultationen und die Realisierung von Aufgaben in Erfüllung der Aufträge.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1966 über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 83 S. 545) außer Kraft.

(3) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte staatliche Erlaubnisse für private Gewerbetätigkeit für Leistungen gemäß § 3 erlöschen mit Ablauf der in der Erlaubnis genannten Frist, spätestens jedoch am 31. August 1980.

Berlin, den 5. Februar 1980

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär *1.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung****über den Staatlichen Museumsfonds
der Deutschen Demokratischen Republik****— Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung
und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen —**

vom 7. Februar 1980

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Inventarisierung**Zu § 3 Abs. 2 und § 7 der Verordnung:**

. §1

- "

Grundsatz

Alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen sind zu inventarisieren. Die Inventarisierung erfolgt durch Eintragung in das Inventarbuch. Dieses gilt als rechtlicher Nachweis des Volkseigentums an den eingetragenen musealen Objekten und Sammlungen.

Pflicht zur Inventarisierung

§2

Die Eintragung in das Inventarbuch hat unverzüglich nach jeder Bestandsänderung auf -der Grundlage ordnungsgemä-

ßer Zugangs- oder Abgangsbelege, Rechnungen, Urkunden über Eigentums- oder Nachlaßverfügungen, Umsetzungs-, Tausch- oder Aussonderungsprotokolle oder ähnlicher Dokumente zu erfolgen.

§3

(1) Sind in Museen Bestände an musealen Objekten und Sammlungen vorhanden, deren Umfang oder wissenschaftliche Zuordnung (Determination) eine unverzügliche Inventarisierung ausschließt, oder werden solche erworben, ist das durch den Direktor des Museums dem zuständigen Organ zu melden.

(2) Die Meldung erfolgt für museale Objekte und Sammlungen

4

— im Bereich der "Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an diese,

— im Bereich der örtlichen Räte an die Räte der Bezirke,

— in allen anderen Bereichen an das übergeordnete Organ.

(3) Die Meldung hat Angaben über die Art, die Anzahl und den offensichtlichen Erhaltungszustand der musealen Objekte und Sammlungen zu enthalten und muß einen Terminplan für ihre Inventarisierung einschließen.

(4) Bis zu ihrer Inventarisierung sind diese Bestände anhand zugehöriger Belege als Bestandteil des Staatlichen Museumsfonds zu dokumentieren und sicher aufzubewahren; für sie besteht Ausstellungs- und Ausleihverbot.

§4

(1) Eintragungen in das Inventarbuch dürfen nur von dem Direktor des Museums oder einem von ihm mit der Führung des Inventarbuches beauftragten Mitarbeiter vorgenommen werden. Sie werden mit der Unterschrift des Eintragenden rechtsverbindlich.

(2) Die Eintragungen sind urkundensicher vorzunehmen. Das Inventarbuch ist von den eingetragenen musealen Objekten und Sammlungen getrennt und sicher aufzubewahren.

§5

Inhalt der Eintragung im Inventarbuch

(1) Das Inventarbuch ist eine Urkunde mit folgenden Angaben:

— Datum der Eintragung,

— laufende Inventarnummer,

— Bezeichnung des Gegenstandes,

— Herkunft, Funddaten,

— Vorbesitzer oder Einlieferer,

— Art der Erwerbung, Ankaufpreis,

— Bemerkungen (z. B. Altbestand, Hinweise auf Begleitdokumentation, besondere Kennzeichen),

— namentliche Abzeichnung,

— Sachgruppenbezeichnung und Kategorie.

(2) Eine finanzielle Bewertung der musealen Objekte und Sammlungen ist nicht vorzunehmen. Beim Ankauf ist der Kaufpreis im Inventarbuch anzugeben.

§6

Sachgruppen

(1) Die Inventarisierung der musealen Objekte und Sammlungen erfolgt nach Sachgruppen.

(2) Für multidisziplinäre Museen gelten insbesondere folgende Sachgruppen:

— Zoologie und Botanik,

— Geowissenschaften,

¹ Empfohlen wird die Verwendung der Inventarbücher des VLV Spremberg, Best.-Nr. 53 300-53 303.